

Postulat über die Kostenbeteiligung des Kantons Luzern zum Erhalt der Schützenpanzer M113 63/89

eröffnet am 19. März 2012

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend Vertragsverhandlungen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport aufzunehmen, um dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anzubieten, die ausser Dienst gestellten ursprünglich 330 Schützenpanzer (Spz) M113 63/89 teilweise auf Kosten des Kantons Luzern zu unterhalten und zu lagern. Dabei soll er im Besonderen darauf hinwirken, dass die Verschrottung während den Vertragsverhandlungen unterbrochen wird.

Begründung:

Zurzeit ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mit der Ausserdienststellung und Verschrottung von 330 Schützenpanzern des Typs M113 63/89 befasst.

Soweit bekannt, wurden bereits 30 Schützenpanzer von der Gotthard Schnyder AG, Emmen, verschrottet. Weitere 30 Schützenpanzer sollen im Verlaufe des Monats März zerstört werden. Die Schützenpanzer 61 bis 90 sollen ab dem 7. März 2012 abgerüstet und am 26. März 2012, nachts, zur Gotthard Schnyder AG verschoben werden.

Niemand bestreitet, dass die vorgenannten Schützenpanzer vollständig einsatzbereit sind und auch weiterhin für einen Ernstesinsatz gewartet werden können. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport stützt die Verschrottung mutmasslich auf Artikel 109a MG (Militärgesetz), in Kraft seit dem 1. Januar 2011, ab, wonach das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Ausserdienststellung von Armeematerial besorgt. Soweit bekannt, rechtfertigt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Verschrottung der Panzer mit den zu hohen Kosten des Unterhalts und der Lagerung.

Aus Sicht der Unterzeichner erschwert die Zerstörung von 330 einsatzbereiten Schützenpanzern den von der Armee zu erfüllenden Verfassungsauftrag, das Land und seine Bevölkerung zu verteidigen (Art. 58 BV).

Das Militärgesetz sieht in Artikel 109a Absatz 2 MG vor, dass das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die für die Ausserdienststellung notwendigen Verträge abschliesst. Gestützt auf diese Grundlage und auf Artikel 57 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach Bund und Kantone für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung sorgen, kann der Regierungsrat mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

schutz und Sport Verhandlungen aufnehmen. Dabei kann er dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anbieten, sich an den Kosten des Unterhalts der Schützenpanzer zu beteiligen. Dabei müssen die Panzer örtlich nicht verschoben werden, sondern sie können an den bestehenden Orten gelagert und unterhalten werden, wobei sich der Kanton Luzern teilweise an den Kosten beteiligen kann. Die Einzelheiten kann der Regierungsrat vertraglich aushandeln.

Mit diesem Angebot leistet der als militärfreundlich geltende Stand Luzern einen Beitrag an den verfassungsmässigen Schutz von Land und Bevölkerung in bewährtem gut-freundeidgenössischem Geist. In einer Krise könnte der Bund auf zusätzliche, einsatzbereite Mittel zurückgreifen.

Im Sinn der Aktualität und des laufenden Prozesses ist die Dringlichkeit gegeben.

Omlin Marcel

Müller Guido

Bossart Rolf

Graber Christian

Bucher Hanspeter

Britschgi Nadia

Knecht Willi

Keller Daniel

Stöckli Ruedi

Winiker Paul

Hermetschweiler Rolf

Lüthold Angela

Troxler Jost

Winiger Fredy

Dahinden Erwin

Graber Toni

Gisler Franz

Thalmann-Bieri Vroni

Arnold Robi

Camenisch Räto B.

Lang Barbara

Müller Pius

Dickerhof Urs